

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventluallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6986

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 50.32.27 ps-ka-an
(bei Antwort bitte angeben)
Lfd. Nr. 124/2026

28. August 2026

Gesetz zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/4515

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes Stellung zu nehmen, danken wir.

Wir weisen darauf hin, dass die stark steigenden Kosten für Sozialleistungen, insbesondere für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, derzeit auf Bundes- und Landesebene mit großer Sorge betrachtet und Handlungsnotwendigkeiten identifiziert worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Angebot an Sozialleistungen derzeit ausgeweitet werden sollte. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich gemeinsam auf eine Entbürokratisierung des Rechts verständigt. Auch deswegen lässt sich ein weiteres Leistungsgesetz nur schwer begründen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die von den Kreisen und kreisfreien Städten gewährte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bereits heute ein flexibles und bedarfsgerechtes System bietet. Sie ermöglicht und sichert die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Bei entsprechendem Bedarf besteht ein gesetzlicher Anspruch auf diese Leistungen.

Sollte der Landtag die Einführung eines Gehörlosengeldes dennoch beschließen, muss das Gesetz selbst die zuständigen Behörden benennen. Alternativ kann es die Landesregierung oder die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigen, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu regeln. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verweis auf die „nach Landesrecht zuständigen“ Behörden genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Er ist zudem widersprüchlich, da der Gesetzentwurf nach dem Willen des Antragstellers selbst Bestandteil des Landesrechts werden soll.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Soweit beabsichtigt sein sollte, die Ausreichung eines etwa zu implementierenden Gehörlosengeldes auf die Kreise und kreisfreien Städte zu delegieren, ist darauf hinzuweisen, dass es hierfür einer Aufgabenübertragung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung bedürfte (Art. 54 Abs. 4 LVSH). Hierbei wäre entsprechend Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LVSH ein Mehrbelastungsausgleich vorzusehen, der nicht nur die Leistungskosten vollständig deckt, sondern den Kreisen und kreisfreien Städten auch den Verwaltungsaufwand zur Durchführung des Gesetzes vollständig erstattet.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die Verwaltungskapazitäten der Kreise und kreisfreien Städte und der Mangel an Fachkräften derzeit keine hinreichende Möglichkeit hergeben, das Gesetz in kommunaler Zuständigkeit umzusetzen. Dies sollte der Landtag bei der Entscheidung ebenfalls berücksichtigen.

Schließlich ist angesichts des Umstandes, dass das Gehörlosengeld neben anderen Sozialleistungen ausgereicht werden soll, gleichwohl zu regeln, wie sich insofern die Konkurrenz zu der erhöhten Blindengeldleistungen für taubblinde Menschen verhalten soll, nachdem deren abstrakter Bedarf wegen der Gehörlosigkeit bereits teilweise durch das Landesblindengeld gedeckt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philip Schüller
Dezernent